

# Musterfeststellungsklage: Das gilt es zu wissen!

Die Einführung der Musterfeststellungsklage (MFK) in Deutschland zum 01.11.2018 ist eine Neuerung im Prozessrecht: Diese Form einer Sammelklage, die in anderer Form in den USA üblich ist, wird nun auch in Deutschland Verbrauchern ermöglichen, in Auseinandersetzungen mit (Groß-)Unternehmen leichter zu ihrem Recht und zu ihrem Geld zu kommen.

Denn Verbraucher haben mit der Musterfeststellungsklage ganz neue Möglichkeiten, auch gegen vermeintlich übermächtige Gegner effektiv vorzugehen, und das ohne Kostenrisiko.

**Sind Sie ggfs. vom Abgasskandal betroffen? Melden Sie sich kurzfristig bei uns – telefonisch unter 030/200 590 770 oder per E-Mail an [info@rueden.de](mailto:info@rueden.de) –, damit wir prüfen können, ob Sie sich einer MFK gegen einen Autokonzern im Abgasskandal anschließen sollten.**

Aber was genau ist diese Musterfeststellungsklage? Wer profitiert davon und in welchen Fällen? Diese und viele andere Fragen beantworten wir Ihnen in dieser Broschüre. Und sollten Fragen offen bleiben – scheuen Sie sich nicht, uns direkt zu kontaktieren!

Ihr Johannes von Rüden  
Rechtsanwalt

**Rechtsanwalt Johannes von Rüden berät und vertritt Mandanten vor allem in den Bereichen Bankrecht, Versicherungsrecht und Wettbewerbsrecht.**

**Schwerpunkt seiner Arbeit und der Kanzlei VON RUEDEN ist die Beratung und Vertretung von Verbrauchern u. a. im Abgasskandal, im Arbeitsrecht und im Verkehrsrecht.**



**Farberklärung der Randtexte**

.....> **Informationen**  
.....> **Beispiele**

# 1 Musterfeststellungsklage: Zweck und mögliche Gegner

Die MFK ermöglicht im Fall von sog. Massenschäden, dass nicht jeder einzelne Betroffene eine eigene Klage z. B. auf Schadensersatz erheben muss, wie es bisher beispielsweise im Dieselskandal der Fall war. Deswegen nennt man die MFK umgangssprachlich auch „Eine-für-alle-Klage“ oder man spricht von einem Musterprozess.

Aber wer klagt, wenn nicht die Betroffenen/Geschädigten selbst – und gegen wen?

Die Musterfeststellungsklage erheben nicht die betroffenen Verbraucher selbst, sondern „qualifizierte Einrichtungen“. Welche Stelle eine solche Einrichtung sein kann, ist gesetzlich definiert. In der Regel werden wohl vor allem Verbraucherverbände wie z. B. Verbraucherzentralen Musterfeststellungsklagen erheben.

Die Musterfeststellungsklage richtet sich gegen das Unternehmen bzw. gegen den Konzern, der die betroffenen Verbraucher (vermeintlich) geschädigt hat, im Abgasskandal also z. B. gegen den Fahrzeughersteller.

Gegen Behörden kann sich eine MFK nicht richten, aber durchaus gegen privatrechtlich organisierte Unternehmen der öffentlichen Hand, z. B. kommunale Energieversorger oder ÖPNV-Unternehmen.

Werden gleichgelagerte Fälle in Deutschland vor unterschiedlichen Gerichten verhandelt, kann ein quasi identischer Fall von einem Gericht in München anders bewertet werden als z. B. in Berlin. Gerichte sind bei Einzelverfahren nicht an Urteile anderer Gerichte gebunden! Diese „Ungerechtigkeit“ soll die MFK beheben, wenn es eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle gibt. Der Dieselskandal ist ein gutes Beispiel dafür.

Um sich der MFK einer solchen Einrichtung anschließen zu können, muss man nicht Mitglied in dem Verband sein, der die Klage erhebt!

„Vermeintlich“ deswegen, weil es bei der MFK darum geht, festzustellen (Feststellungsklage!), ob das Unternehmen wirklich für einen bestimmten Schaden verantwortlich ist oder eben nicht.

## 2 Wann eine Musterfeststellungsklage möglich ist

Zunächst müssen mehrere Verbraucher von einem schädigenden Verhalten eines Unternehmens betroffen sein, d. h. es muss ein Massenschaden vorliegen. Massenschaden klingt umfangreicher, als es das Gesetz vorsieht. Denn es müssen nicht Hunderte oder Tausende Verbraucher betroffen sein.

Rein formell müssen sich mindestens zehn Verbraucher finden, die von einem Unternehmen in einem gleichgelagerten Fall rechtswidrig geschädigt worden sein könnten. Dann kann z. B. ein Verbraucherverband MFK gegen das Unternehmen er-

heben, das die Verbraucher geschädigt haben soll. Nach der Erhebung der Klage wird die MFK im Klageregister des Bundesamtes für Justiz öffentlich bekannt gemacht. Wer von dem konkreten Fall ebenfalls betroffen ist, kann sich der MFK anschließen. Schließen sich innerhalb von zwei Monaten mindestens 50 Betroffene an, findet das Verfahren statt.

Außerdem müssen die möglicherweise vom Massenschaden Betroffenen Verbraucher sein, der Fall, in dem es möglicherweise zu Schäden gekommen ist, muss eine sog. verbraucherrechtliche Angelegenheit sein. Eine Beschränkung z. B. auf das Thema „Abgasskandal“ gibt es also nicht.

Das hat allerdings zur Folge, dass sich Unternehmen bzw. Unternehmer einer MFK nicht anschließen können, wenn der Schaden ihren Geschäftsbetrieb betrifft.

Und geht es um mögliche Massenschäden im Bereich Kapitalanlage, ist die MFK auch für private Investoren nicht der richtige Weg: Für diese Fälle gibt es das Kapitalanleger-Musterverfahren.

**Ist der Dieseltransporter eines Unternehmers betroffen (Firmenfahrzeug), kann er sich in diesem Fall nicht einer MFK gegen den Fahrzeughersteller beteiligen. Ist hingegen sein privater Pkw betroffen, sehr wohl!**

**Ihnen wurden bei einer Kapitalanlage falsche Versprechungen gemacht, Sie wurden nicht ausreichend informiert? Sprechen Sie uns gerne auch darauf an unter 030/200 590 770 oder besuchen Sie unsere Website für mehr Informationen!**

## 3 Das Ergebnis: Vergleich oder Feststellungsurteil

Ist eine MFK (formal) zulässig, gibt es zwei Möglichkeiten, wie das Verfahren enden kann: Mit einem Urteil oder mit einem Vergleich.

### Entscheidung durch Feststellungsurteil

In einem Feststellungsurteil stellt das Gericht fest, ob sich das beklagte Unternehmen gegenüber bestimmten Verbrauchern schädigend verhalten hat oder nicht und ob die Betroffenen deshalb dem Grunde nach z. B. Anspruch auf Schadensersatz gegen das Unternehmen haben. Der Tenor des Urteils lautet dann tatsächlich: „Es wird festgestellt, dass das Unternehmen XY ...“ So erklärt sich auch der Begriff *Musterfeststellungsklage*.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis: „Ja, das Unternehmen hat eine Vielzahl von Verbrauchern geschädigt“, z. B. durch das Aufspielen von Schummel-Software bei

bestimmten Dieselfahrzeugen, ist das gerichtlich festgestellt und auch die Tatsache, dass das Unternehmen deswegen an Betroffene Schadensersatz leisten muss. Darüber muss dann in möglichen Einzelverfahren auf Zahlung von Schadensersatz nicht noch einmal Beweis erhoben werden. Diese Punkte wurden dann schon rechtsverbindlich festgestellt.

Über mehr wird allerdings in einem MFK-Verfahren nicht entschieden! Das Gericht verurteilt das Unternehmen nicht zur Zahlung von Schadensersatz oder spricht den beteiligten Betroffenen konkrete Schadensersatzansprüche zu. Jeder Beteiligte an einer MFK müsste nach einem positiven Urteil im MFK-Verfahren grundsätzlich selbst Klage auf Zahlung von Schadensersatz erheben. Damit ist das Urteil in einem MFK-Verfahren grundsätzlich „nur“ die Basis für Einzelklagen der einzelnen Beteiligten auf Zahlung von Schadensersatz gegen das schädigende Unternehmen.

### **Statt Urteil: Vergleich**

Zu einem Vergleich im MFK-Verfahren kommt es vor allem dann, wenn das beklagte Unternehmen im Verfahren feststellt, dass die Chancen schlecht stehen, zu gewinnen.

Für die am Verfahren beteiligten Verbraucher ist ein Vergleich in der Regel eine gute Lösung: Denn endet das Verfahren mit einem Vergleich, muss nicht jeder Beteiligte individuell Schadensersatz einklagen! Im Vergleich einigt sich der klagende Verband in der Regel mit dem beklagten Unternehmen auf die Zahlung bestimmter Schadensersatzbeträge *direkt* an die Beteiligten des MFK-Verfahrens, also die betroffenen Verbraucher (z. B. Diesel-Fahrer). So ist ein eigenes Klageverfahren für die betroffenen Beteiligten nicht mehr notwendig, Betroffene erhalten im Rahmen des Vergleichs direkt Schadensersatzzahlungen.

Ein Vergleich im MFK-Verfahren ist nur möglich, wenn das Gericht den Vergleich für angemessen hält, die Verbraucher mit dem Vergleich also nicht „über den Tisch gezogen“ werden.

Ist das Gericht grundsätzlich mit dem geplanten Vergleich einverstanden, entscheiden die beteiligten Verbraucher, ob sie den Vergleich akzeptieren. Nur wenn jedenfalls 70 % der Beteiligten mit dem Vergleich einverstanden sind, kommt er zustande. Darüber informiert das Gericht dann alle beteiligten Verbraucher unmittelbar. Wer mit dem Vergleichsvorschlag nicht einverstanden war, für den entfaltet ein Vergleich keine Wirkung. Das MFK-Verfahren ist dann allerdings auch für diese Beteiligten beendet – jeder dieser Beteiligten ist dann wieder in der Lage, auf eigene Faust Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Sind mehr als 30 % der Beteiligten nicht mit dem Vergleich einverstanden, muss neu verhandelt werden bzw. es kommt zu einem Urteil.

**Wer sich nicht an einer MFK beteiligt oder beteiligen kann, der profitiert von einem Vergleich – wenn überhaupt – nur indirekt!**

## 4 Feststellungsurteil: ein zahloser Tiger?

Wofür ist die MFK aber dann gut, wenn es *nicht* zu einem Vergleich kommt, indem den beteiligten Betroffenen direkt Schadensersatz zugesprochen wird? Denn mit einem Feststellungsurteil haben die Beteiligten ja noch lange keinen bezifferten Anspruch gegen das Unternehmen in der Hand.

Auch wenn es zunächst nicht so scheint, hat auch ein Feststellungsurteil tatsächlich Vorteile:

### Ein Feststellungsurteil hat Bindungswirkung in Einzelverfahren

Klagt man als Beteiligter einer erfolgreichen MFK seinen Schadensersatzanspruch in einem Einzelverfahren ein, z. B. gegen den Autohersteller, ist der Erfolg der Klage sehr sicher. Denn das Feststellungsurteil einer MFK hat für Gerichte deutschlandweit Bindungswirkung. So kann man als Betroffener sicher sein, dass man in einem Einzelverfahren erfolgreich sein wird und z. B. Schadensersatz zugesprochen bekommt, wenn die MFK erfolgreich war. Über die Höhe des Schadensersatzes wird dann im konkreten Einzelfall vom Gericht entschieden. Die MFK gibt also jedem Beteiligten eines MFK-Verfahrens Rechtssicherheit für ein eigenes Schadensersatzverfahren, die man andernfalls nicht hätte – und das ohne zusätzliche Kosten.

Außerdem wird sich zeigen müssen, ob man als Beteiligter an einem erfolgreichen MFK-Verfahren später überhaupt eigenständig Schadensersatz einklagen muss: Unternehmen, die in einem MFK-Verfahren verloren haben, werden den Beteiligten wohl häufig außergerichtlich die Zahlung von Schadensersatz anbieten. Warum? Klagt jeder Beteiligte einzeln und gewinnen alle Beteiligten am MFK-Verfahren ihre Einzelprozesse, würde das beim Unternehmen enorme zusätzliche (Gerichts-)Kosten verursachen. Das werden Unternehmen, die eine MFK verloren haben, vermeiden wollen ...

**Ist man von dem Fall, der Gegenstand der MFK war, betroffen, hatte sich aber an dem Verfahren nicht beteiligt, ist das Urteil für ein eigenes Einzelverfahren nicht bindend. Das Gericht wird das Ergebnis eines passenden MFK-Verfahrens aber sicherlich berücksichtigen – sicherlich auch in Fällen, in denen Unternehmer geschädigt wurden, die sich nicht an einem MFK beteiligen können.**

### Die MFK hemmt Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Beteiligt man sich an einer MFK, hemmt (= unterbricht!) das in jedem einzelnen Fall die Verjährung der jeweiligen Schadensersatzansprüche. Das bedeutet: Jeder Beteiligte hat mehr Zeit, seinen möglichen Anspruch auf Schadensersatz selbst in einem Einzelverfahren gerichtlich geltend zu machen und kann in Ruhe den Ausgang des MFK-Verfahrens abwarten.

Nach Ende des MFK-Verfahrens kann man dann in Ruhe entscheiden, ob man klagen will oder nicht: Ist die MFK erfolgreich, kann man selbst mit sehr guten Erfolgsaussichten Klage erheben. Ist die MFK nicht erfolgreich, kann man ein eigenes Klageverfahren zwar wohl durchführen oder fortsetzen, die Erfolgsaussichten dürften dann aber sehr gering sein.

## 5 So beteiligt man sich an einer MFK

Wer der Meinung ist, als Verbraucher von einem Unternehmen in einem bestimmten Fall geschädigt worden zu sein (z. B. Abgasskandal), kann sich an einer MFK zu „seinem Fall“ beteiligen, also quasi „auf einen fahrenden Zug mit aufspringen“.

Dafür muss man sich im Klageregister des Bundesamtes für Justiz anmelden. Diese Anmeldung ist allerdings nicht zeitlich unbegrenzt möglich: Sie muss bis Ende des letzten Tages *vor* dem ersten Gerichtstermin des konkreten MFK-Verfahrens erfolgen. Der letztmögliche Termin für die Anmeldung zu einem MFK-Verfahren wird auch im Klageregister bekannt gegeben. Die Anmeldung muss in Textform geschehen, ist damit aber auch unkompliziert z. B. per Mail oder über das Online-Formular möglich, das auf der Website des Bundesamtes für Justiz bereitgestellt ist.

Bei der Anmeldung sind dann bestimmte Angaben zu machen: So muss man u. a. Name und Anschrift der Person, die sich beteiligen will, angeben und Angaben zum MFK-Verfahren machen, an dem man sich beteiligen will.

Grundsätzlich ist es möglich, sich an mehreren MFK-Verfahren zu beteiligen, z. B. wenn man sich nicht sicher ist, zu welchem Verfahren der eigene Fall genau passt. Schaden kann das nicht.

Nicht gut ist es hingegen, wenn man den Kreis zu eng zieht und sich ggfs. mit seinem Anspruch nur *einem* Verfahren anschließt, das für den eigenen Fall im schlechtesten Fall nicht greift. Passiert das, kann das für die eigenen Ansprüche auf Schadensersatz schlecht ausgehen. Denn meldet man seine (berechtigten) Ansprüche im falschen MFK-Verfahren an, hemmt diese Anmeldung nicht die Verjährung der eigenen Ansprüche! Lehnt man sich dann im guten Glauben zurück, dass man den Ausgang des Verfahrens in Ruhe abwarten kann, können eigene Ansprüche währenddessen verjähren! Ist Verjährung einmal eingetreten, kann man seinen Anspruch auf Schadensersatz gegen das Unternehmen nicht mehr durchsetzen, auch wenn man eigentlich einen Anspruch hat.

**Diese Anmeldung zur Beteiligung an einer MFK kann man selbst vornehmen, einen Anwalt benötigt man dafür nicht.**

**Auf der Website des Bundesamtes für Justiz finden sich Angaben dazu, an welchen MFK-Verfahren man sich gerade ggfs. beteiligen kann.**

Deswegen macht es durchaus Sinn, sich im Vorfeld der Anmeldung zu einem MFK-Verfahren anwaltlich beraten zu lassen, vor allem, wenn es um viel Geld geht. Hier sollte es dann darum gehen, ob ein Anspruch überhaupt möglich ist, wer ihn anmelden muss und welchem MFK-Verfahren der Anspruch zuzuordnen ist.

**Sie glauben, dass Sie sich an einem MFK-Verfahren beteiligen könnten? Sie wollen aber zunächst wissen, ob und in welchem Verfahren Sie Ihren Anspruch anmelden können? Dann kontaktieren Sie uns und schildern Sie uns Ihren Fall! Sie erreichen uns unter 030/200 590 770 oder per E-Mail an [info@rueden.de](mailto:info@rueden.de)!**

## 6 Kosten: keine

Die MFK soll es Verbrauchern effektiv ermöglichen, Rechte gegenüber finanzkräftigen Unternehmen und Konzernen durchzusetzen – unabhängig von der eigenen Finanzkraft. Die MFK ist damit eine echte Regelung des Verbraucherschutzes.

Deshalb ist es nur konsequent, dass bei einer Beteiligung an diesem „Eine-für-alle“-Verfahren grundsätzlich keine Kosten für die beteiligten Verbraucher entstehen: anwaltliche Vertretung ist nicht verpflichtend, eine Anmeldung kostenfrei möglich. Da die Beteiligten am MFK-Verfahren nicht Partei des Rechtsstreites sind, entstehen für die beteiligten Verbraucher auch keine Gerichtskosten.

Einzig eine anwaltliche Beratung im Vorfeld einer Anmeldung zu einem MFK-Verfahren kann Kosten verursachen. Da eine anwaltliche Beratung aber nicht vorgeschrieben ist, hat der Verbraucher auch hier in der Hand, ob er diese Kosten auf sich nehmen will oder nicht.

Hinzu kommt: Rechtsschutzversicherungen übernehmen die Kosten einer solchen anwaltlichen Beratung im Vorfeld einer MFK, wenn anwaltliche Beratung im konkreten Fall in einem individuellen Klageverfahren von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wäre.

**Kosten in Form von Gerichtskosten und Anwaltskosten entstehen nur den klagenden Verbänden. Diese Kosten werden aber nicht auf die Beteiligten abgewälzt oder umgelegt.**

**Es lohnt sich, mit seiner Rechtsschutzversicherung die Übernahme von Kosten frühzeitig zu klären! Denn übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Kosten für anwaltliche Beratung im Vorfeld einer Anmeldung zur MFK, sollte man sie unbedingt in Anspruch nehmen.**

## 7 Welches Verfahren: MFK oder Einzelklage?

Die MFK ist ein guter Schritt zur Stärkung des Verbraucherschutzes. Aber es stellt sich doch die Frage: Ist sie im Falle von Massenschäden wirklich immer der

richtige Weg? Oder gibt es Fälle, in denen eine MFK zwar möglich, eine Einzelklage aber eventuell die bessere Lösung ist?

### **Dazu einige Fakten:**

1. Die Existenz eines MFK-Verfahrens für die eigene Fallkonstellation nimmt niemandem die Möglichkeit, alleine mit einer Einzelklage gegen ein Unternehmen vorzugehen, also das Unternehmen z. B. auf Schadensersatz zu verklagen. Man kann sich also grundsätzlich frei entscheiden, welchen Weg man gehen will.
2. Hat man die Wahl zwischen Einzelklage oder MFK, ist die MFK wegen des „Null-Kosten-Risikos“ für Verbraucher *ohne* Rechtsschutzversicherung der bessere Weg. Denn für die Beteiligung an der MFK entstehen keinerlei Kosten (s. o.).
3. Hat man als Betroffener – als Verbraucher oder Unternehmer! – eine passende Rechtsschutzversicherung, ist es immer sinnvoll, Einzelklage gegen das „schädigende“ Unternehmen zu erheben, wenn es um größere Beträge geht. Denn übernimmt die „Rechtsschutz“ die Kosten der Einzelklage, trägt man selbst kein Kostenrisiko! Außerdem kommt ein Einzelverfahren in der Regel deutlich schneller zum Abschluss. Und gewinnt man vor Gericht, hat man direkt z. B. Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz.
4. Achtung aber! Meldet man Schadensersatzansprüche für ein *MFK-Verfahren* an, kann man in der gleichen Sache nicht *parallel* gegen das Unternehmen eigenständig klagen. Erst wenn ein Urteil gefällt wurde oder man sich *rechtzeitig* vom Verfahren abmeldet, ist eine Einzelklage wieder möglich.

.....

Deswegen sollte man erst die Möglichkeiten einer Einzelklage anwaltlich prüfen lassen – rechtlich und hinsichtlich der Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung – und im Zweifel zunächst Einzelklage erheben. Dann kann man immer noch darüber nachdenken, sich der MFK anzuschließen oder nicht. Denn:

5. Hat man bereits Einzelklage erhoben, wenn es zu einer passenden MFK kommt, kann man sich dieser MFK anschließen und dafür das eigene Verfahren aussetzen, bis es im MFK-Verfahren zu einer Entscheidung kommt. Dann kann man das eigene Verfahren fortsetzen.

Hat man Einzelklage erhoben, schließt sich aber einem passenden MFK-Verfahren *nicht* an oder kann sich z. B. als Unternehmer nicht anschließen, ist der Ausgang eines solchen Verfahrens zwar nicht verbindlich für eine eigene Klage, das Gericht wird den Ausgang eines MFK-Verfahrens aber auch in einem solchen Fall sicherlich nicht ignorieren (können) und das Ergebnis des „Eine-für-alle“-Verfahrens bei der Urteilsfindung berücksichtigen.

**Die Abmeldung vom MFK-Verfahren ist bis zum Ende des Tages der ersten mündlichen Verhandlung des konkreten MFK-Verfahrens möglich. Danach gilt grundsätzlich: mitgegangen, mitgefangen.**

# Mein Fazit

Die MFK ist eine sinnvolle Neuerung, vor allem für Verbraucher ohne Rechtsschutzversicherung und in Fällen, in denen es um eine sehr große Zahl von Klein- und Kleinstbeträgen geht. Denn sowohl das Kostenrisiko als auch die Tatsache, dass „es um nicht viel geht“, hält Verbraucher oft ab, alleine Klage gegen ein großes Unternehmen zu erheben. In diesen Fällen erfüllt die MFK ihren Zweck, Verbraucher zu schützen und Unternehmen bei rechtswidrigem Verhalten in die Schranken zu weisen.

Haben Verbraucher eine passende Rechtsschutzversicherung, ist eine normale Einzelklage wie bisher allerdings deutlich effizienter als eine MFK: Die Rechtsschutzversicherung trägt das Kostenrisiko – damit besteht hier kein Unterschied zur MFK mehr. Wer gewinnt hat sofort einen Schadensersatzanspruch in der Hand und unter dem Strich kommt man sehr viel schneller zu seinem Recht und damit auch zu seinem Geld.

Und insgesamt ist die Einzelklage deutlich individueller gestaltbar, z. B. wenn Sie im Dieselskandal nicht Schadensersatz verlangen, sondern das Fahrzeug gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgeben wollen.

**Sie haben Fragen zum Thema Musterfeststellungsklage? Sie überlegen, doch Einzelklage zu erheben? Wir beantworten gerne Ihre Fragen – kontaktieren Sie uns unter 030/200 590 770 oder per E-Mail an [info@rueden.de](mailto:info@rueden.de)!**